



148

146

152

142

157

137

197

097

247

047

- 100 -

bare Kaufleute, wenn ihr auch das Sakrament der Busse nicht bekannt war. Zur Zeit der Reformation war das Ansehen der Beichte insbesondere durch den Beichtpfennig sehr geschädigt gewesen (1); so hat sich Luther in scharfen Bemerkungen gegen das Beichtgeld gewandt und vor allem den Zwang zur Beichte entschieden verworfen, er anerkennt aber keinen als Christen, der sich der Beichte entzieht. Allerdings denkt er nicht immer an die kirchliche Beichthandlung, wenn er von der Beichte redet (2). Auch der Vorkämpfer für die Gedanken Luthers in Ulm, Oberlin von Günzburg, setzte sich dafür ein, "dass jetlich mensch jährlich ein mal sich erzeig den pfarrern oder irn Caplan", setzt aber hinzu "Wir wollen nit das jemand schuldig sy sein heimlichkeit den pfaffen sagen, er woll dann das gern tun" (3).

Einen ganz ähnlichen Charakter wie die oben besprochenen Instruktionen für Beichtväter der römisch-katholischen Kirche und ohne Zweifel die gleiche Aufgabe hatte die Schrift Lutners "Von Kaufhandlung und Wucher" aus dem Jahre 1524 (4); insbesondere der erste Teil vom Wucher (5) enthält in 22 Artikeln eine kasuistische Darstellung wucherischer Geschäfte, in die wirtschaftsphilosophische Erörterungen eingeflochten sind.

3) Eine weitere Einflussmöglichkeit hatte die römisch-katholische Kirche über ihre geistliche Strafgerichtsbarkeit (6), die sich im Mittelalter oft durch überlegene Organisation und Schärfe, Billigkeit und Schnelligkeit gegenüber den weltlichen Gerichten auszeichnete (7).

1) Caspari in RPrTha II³ 559.

2) Caspari aaO. 536/37.

3) Aus "Bundgenoss X" in Oberlins sämtliche Schriften I/113.

4) Näheres darüber vgl. unten S. 131.

5) Meelen, Schriften Luthers 21-35.

6) Über das heute geltende kirchliche Strafrecht vgl. Hollwec., kirchl. Strafgesetze; ferner München, Das kanonische Gerichtsverfahren u. Strafrecht, 2 Bde 1865/66 und Katz, Ein Grundriss des kanonischen Strafrechts 1831.

7) Müller, Kirchengeschichte II, 1/140.

Ende

Anfang